



Nachhaltigkeit richtig berichten

**Was für Unternehmen Sinn macht –
und wie Sie jetzt starten**

Update: Oktober 2026

Nachhaltigkeits-Anforderungen für Unternehmen: heute und in Zukunft

Für Unternehmen gibt es zahlreiche Anlässe, das Thema Nachhaltigkeit intensiver zu analysieren und zu handeln. Der Markt und viele Kund*innen (insbesondere B2B-Kunden), Banken, Versicherungen und Mitarbeitende erwarten ein klares Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen. Daneben gibt es noch eine Vielzahl regulatorischer und gesetzgeberischer Anforderungen rund um das Thema Nachhaltigkeit. Allerdings wurden und werden derzeit einige dieser Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene überarbeitet. Hier erfahren Sie, was auf Sie zukommt, was der aktuelle Stand der Diskussionen ist – und wie Sie sich bestmöglich darauf vorbereiten.

Um es gleich vorwegzusagen: Echte Nachhaltigkeit macht auf Dauer keine Arbeit, sondern bietet Chancen. Chancen für Innovationen und Wettbewerbsvorteile, Kunden- und Arbeitgeberattraktivität, Markenpositionierung und Zielgruppenerweiterung, zur Risikominimierung und Marktwertsteigerung. Nachhaltigkeit hilft dabei, sich auf das Wesentliche zu fokussieren, auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten und sollte Teil des Geschäftsmodells werden. Dafür bedarf es der Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation einer entsprechenden Nachhaltigkeitsstrategie und Einpassung in bestehende oder neu zu schaffende Betriebs- und Personalstrukturen. Dann lassen sich Berichtspflichten und regulatorische Vorgaben schnell und einfach umsetzen.

Sie haben Fragen zur Entwicklung, Umsetzung oder Konkretisierung Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie? Dann sprechen Sie uns an: nachhaltigkeit@thepartners.io, T: +49 30 30101073.

Übersicht: Regulatorische Anforderungen

1. Der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht
2. VSME (VS): Der „kleine“ EU-Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichte
3. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen (CSRD)
4. EU-Taxonomie
5. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
6. EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)
7. European Banking Authority / Dt. Kreditwesengesetz ESG Risiken

1. Der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht nach VSME / VS

Unabhängig von den regulatorischen Erleichterungen, die das Omnibus-1 Paket der EU-Kommission bezüglich verpflichtender Nachhaltigkeitsregulatorik ergeben hat – was sollten Unternehmen tun?

Klar ist: Nachhaltigkeit und ein Nachhaltigkeitsbericht werden vom komplizierten Muss zum griffigen Kann. Die meisten mittelständischen Unternehmen können für sich selbst entscheiden, ob sie einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen wollen oder nicht. Fünf Gründe sprechen für einen freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht:

1. Klare Dokumentation für extern und intern

Mit einem Nachhaltigkeitsbericht wird die eigene Nachhaltigkeitsstrategie oder -plan in kompakter Form dokumentiert. Statt interner diverser Papiere hat man ein übersichtliches Gesamtwerk, mit dem man zeigt, was man bereits erreicht hat und was man sich noch vorgenommen hat.

2. Geringer Aufwand für Aktualisierungen und interne Wirkung

Es gibt einen Bericht, den man mit wenig Aufwand jährlich fortschreiben bzw. aktualisieren kann. Gleichzeitig kann es intern auch eine motivierende Wirkung haben, dass bis zum Jahresende oder bis zum Nachhaltigkeitsbericht bestimmte Projekte fertig sein oder klaren Fortschritt zeigen müssen.

3. Gute Grundlage für Nachhaltigkeits-Assessments von Kunden

Ein Nachhaltigkeitsbericht ist die ideale Grundlage und das ideale Nachweisdokument für die weit verbreiteten Nachhaltigkeits-Assessments, die Unternehmen von ihren Lieferanten erfolgreich bestanden wissen wollen. Diese oftmals stark formalisierten Abfragen durch externe Dienstleister wie ecovadis, SAQ, creditreform, ZNU oder andere lassen sich schneller und besser mit Hilfe eines Nachhaltigkeitsberichts beantworten. Allein schon die Tatsache, dass es einen Nachhaltigkeitsbericht gibt, wird in der Regel in den Assessments positiv bewertet.

4. Geeigneter Nachweis für Banken und Kapitalgeber

Spätestens bei größerem Fremdkapitalbedarf, manchmal aber auch schon im Geschäftskundenalltag, fragen Banken nach dem Nachhaltigkeitsprofil ihrer Kunden. Gerade die Elemente wie Energie- und Klimabilanzen spielen eine zunehmend wichtige Rolle bei der Ausgestaltung der Kreditkonditionen bei größerem Kapitalbedarf (siehe auch Abschnitt 7. ESG Risiken bei Banken).

5. Für Bewerber*innen und Mitarbeitende interessant

Für Bewerber*innen und Mitarbeitende kann der Nachhaltigkeitsbericht ein starker Beweis dafür sein, dass sich das Unternehmen aktiv mit den relevanten Themen auseinandersetzt und Initiative ergreift. Neben der Unternehmens-Website, dem Social-Media-Profil und einer Bewerberbroschüre kann der Nachhaltigkeitsbericht ein ergänzendes Tool für die Arbeitgeberattraktivität werden.

2. VSME (VS): Der „kleine“ EU-Standard für freiwillige Nachhaltigkeitsberichte

Der freiwillige VSME-Standard ist eine gute Wahl für Mittelstandsunternehmen, die (erstmalig) einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen wollen. Der bisherige Entwurf ist inzwischen von der EU zur generellen Empfehlung geworden und heißt seitdem nur noch VS (Voluntary Standard - Sustainability Reporting Standard for Voluntary Use) statt VSME.

Die EU-Kommission hatte die Organisation EFRAG beauftragt, einen kompakten Standard für Nachhaltigkeitsberichte für kleinere Unternehmen zu entwerfen, als noch überhaupt nicht klar war, dass die Nachhaltigkeitsberichtspflicht CSRD/ESRS verschoben und nur für große Unternehmen zur Pflicht werden wird. Die EFRAG hat einen vollständigen Entwurf für den VSME-Standard im Dezember 2024 vorgelegt. Die EU-Kommission hat im Frühjahr 2025 diesen Entwurf offiziell gutgeheißen und die EU diesen im September 2026 zum generellen VS-Standard ernannt.. Gleichzeitig möchte die EU-Kommission alle großen Unternehmen verpflichten, die Nachhaltigkeitsabfragen ihrer Lieferanten auf das zu beschränken, was in einem VS-konformen Bericht darzustellen ist.

Der VS-Standard beinhaltet zwei Module: Das Basis- und das Erweiterungsmodul. Wer „klein“ anfangen will, kann sich auf das Basis-Modul beschränken. Oder man nimmt sich direkt beide Module vor, was auch gut machbar ist. Der EU Verordnungstext für den VS ist im Vergleich zu vielen anderen europäischen Regelwerken kompakt und leicht verständlich..

Wie viele andere Nachhaltigkeitsregularien auch ist der VS-Standard in vier Themenblöcke unterteilt:

- 1. Allgemeine Angaben**
- 2. Umwelt (E – Environment)**
- 3. Soziales (S – Social)**
- 4. Unternehmensführung (G – Governance)**

Damit empfiehlt sich eine Gliederung des Nachhaltigkeitsbericht nach diesen vier Blöcken. In dem VS-Standard wird im Basis- und Erweiterungsmodul beschrieben, welche Angaben in beschreibender Form oder als Tabellen bzw. Daten zu machen sind.

Themenanforderungen Nachhaltigkeitsbericht (VS Basis- und Erweiterungsmodul)

Allgemeine Angaben	Umwelt (E)	Soziales (S)	Governance (G)
Unternehmensinformationen	Energie	Mitarbeiterdaten	Korruption und Bestechung
Umsatz/Bilanzsumme	Klimawandel/Treibhausgase	Arbeitssicherheit	Aufsichtsrat nach Geschlecht
Mitarbeitende	Anpassung Klimawandel	Arbeitsbedingungen	
Tochtergesellschaften	Umweltverschmutzung		
Standorte	Biodiversität		
Richtlinien	Wasser		
Ziele/Maßnahmen (zu den Themen ESG)	Kreislaufwirtschaft		

3. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen (CSRD)

Die EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung (**NFRD**) wurde 2016 mit dem **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)** in deutsches Recht umgesetzt und betraf im Wesentlichen größere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen. Diese wurde durch die Richtlinie über die **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)** ersetzt, wodurch der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen schrittweise vervielfacht werden sollte. Die Vorgaben für die Berichterstattung werden durch die **Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** festgelegt.

Die börsennotierten Unternehmen mussten bereits über ihr Geschäftsjahr 2024 nach CSRD berichten. Mit der im Februar 2025 veröffentlichten Omnibus-Initiative der EU-Kommission und der „Stop-the-Clock“-Richtlinie wurde der Zeitplan für die anderen (nicht-börsennotierten) Unternehmen um zwei Jahre nach hinten geschoben: Von dem ursprünglichen Start ab dem Unternehmens-Geschäftsjahr 2025 auf das Geschäftsjahr 2027. Die großen, nicht-börsennotierten Unternehmen müssen ab dem Jahr 2028 mit der Berichterstattung für das Berichtsjahr 2027 beginnen.

Unter die Pflicht, einen CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen, fallen ab dem Geschäftsjahr 2027 Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten und einem Jahresnettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro („und“ Verknüpfung). Einig ist man sich in Brüssel, dass die Berichtsstandards weiter vereinfacht und reduziert werden und weniger qualitative Angaben erfordern; die branchenspezifische Berichterstattung soll künftig freiwillig sein. Die Umsetzung in deutsches Recht steht noch

aus. Kleinere Unternehmen werden vor den Berichtspflichten ihrer größeren Geschäftspartner geschützt, die keine zusätzlichen Informationen verlangen dürfen, die über die freiwilligen Standards hinausgehen (s.. VS bzw. VSME).

Ziel der CSRD ist es, dass parallel zum Lagebericht die nichtfinanzielle Berichterstattung die gleiche Bedeutung wie die finanzielle Berichterstattung erhält. Zukünftig muss auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Wirtschaftsprüfer (so die Umsetzung in deutsches Recht) testiert werden. Die betroffenen Unternehmen sollen nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit berichten. Das heißt: die Unternehmen sollen ihren eigenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (inside-out) betrachten als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (outside-in). Nach erfolgter und dokumentierter Wesentlichkeitsanalyse müssen Unternehmen nur über Themen berichten, die als Ergebnis der Analyse als wesentlich eingestuft werden (entweder wesentlich inside-out oder wesentlich outside-in oder in beiden Dimensionen).

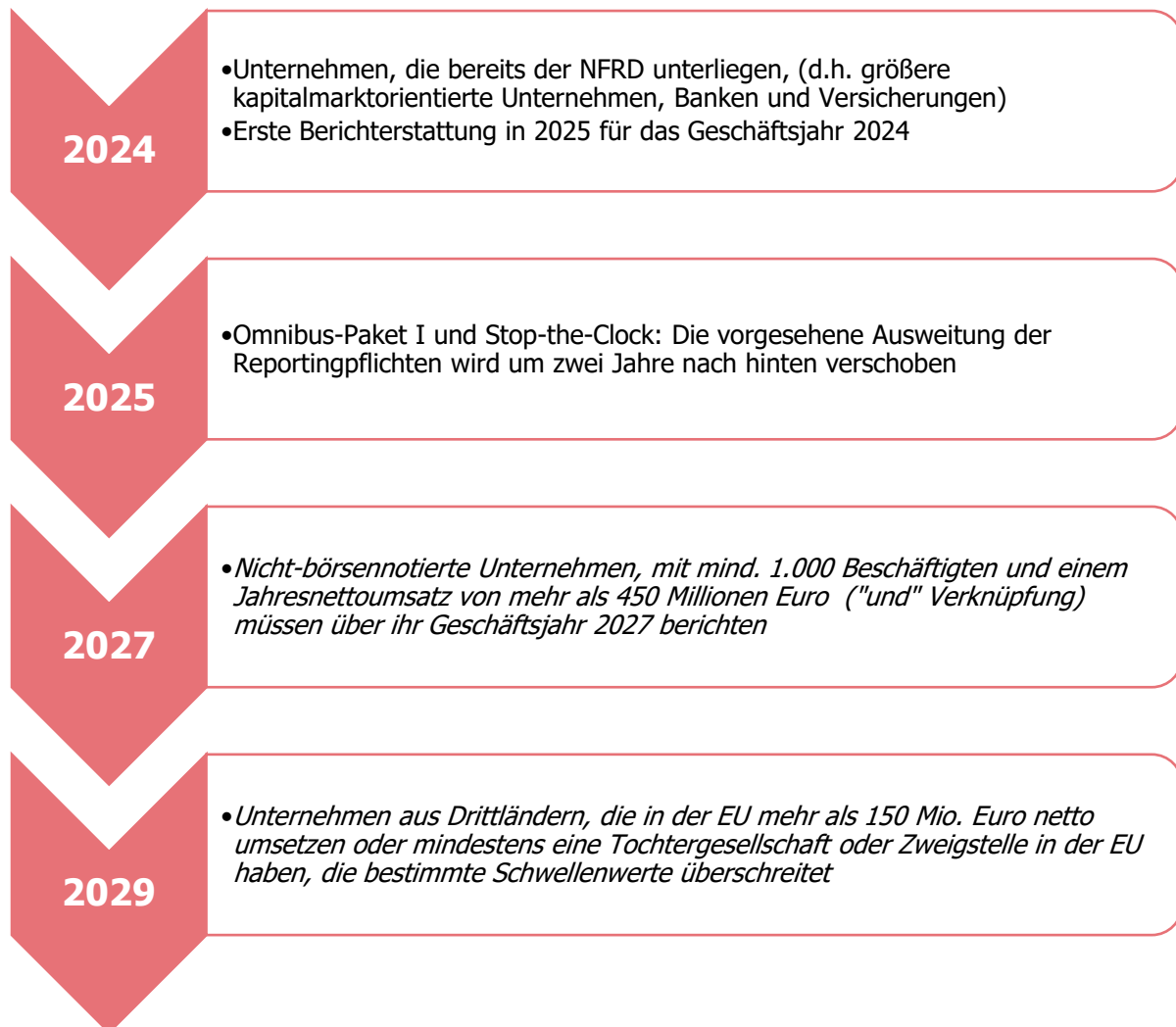
Bei der Entwicklung der ESRS wurden Standards entwickelt, die eine Interoperabilität mit den Standards der **Global Reporting Initiative (GRI)** gewährleisten. Damit sind Unternehmen, die schon nach GRI-Standards berichten, in einer guten Ausgangsposition. Die Anforderungen des ESRS unterscheiden sich zu denen des GRI vor allem durch den Fokus auf die doppelte Wesentlichkeit und ihre Verbindlichkeit für EU-Unternehmen.

Unabhängig davon, ab wann Ihr Unternehmen berichtspflichtig wird, gilt: Wer sich rechtzeitig vorbereitet und eine Nachhaltigkeitsstrategie frühzeitig erarbeitet und implementiert, wird die Berichtspflichten mit überschaubarem Aufwand umsetzen können. Mit einem ersten Nachhaltigkeitsbericht vor der Pflicht differenziert man sich außerdem gegenüber dem Wettbewerb und kann alle notwendigen Prozesse ohne Druck und Pflicht testen.

Hier die wichtigsten Eckpunkte für die Umsetzung der Berichtspflichten:

Die ESRS beschreiben die allgemeinen Anforderungen und Angaben. Weitere Kategorien sind Umwelt, Soziales und Governance. Die vollständigen ESRS-Dokumente finden sich – auch in deutscher Version – auf der Website der EU-Kommission. Bei der Berichterstattung zur Umwelt müssen Unternehmen zu den Unterpunkten Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, biologische Vielfalt und Ökosystem Stellung beziehen. Die Berichterstattung zu ‚Soziales‘ besteht aus den Komponenten eigene Arbeitskräfte, Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer. Governance umfasst den Punkt Unternehmensführung.

Zeitplan Umsetzung CSRD und betroffene Unternehmen



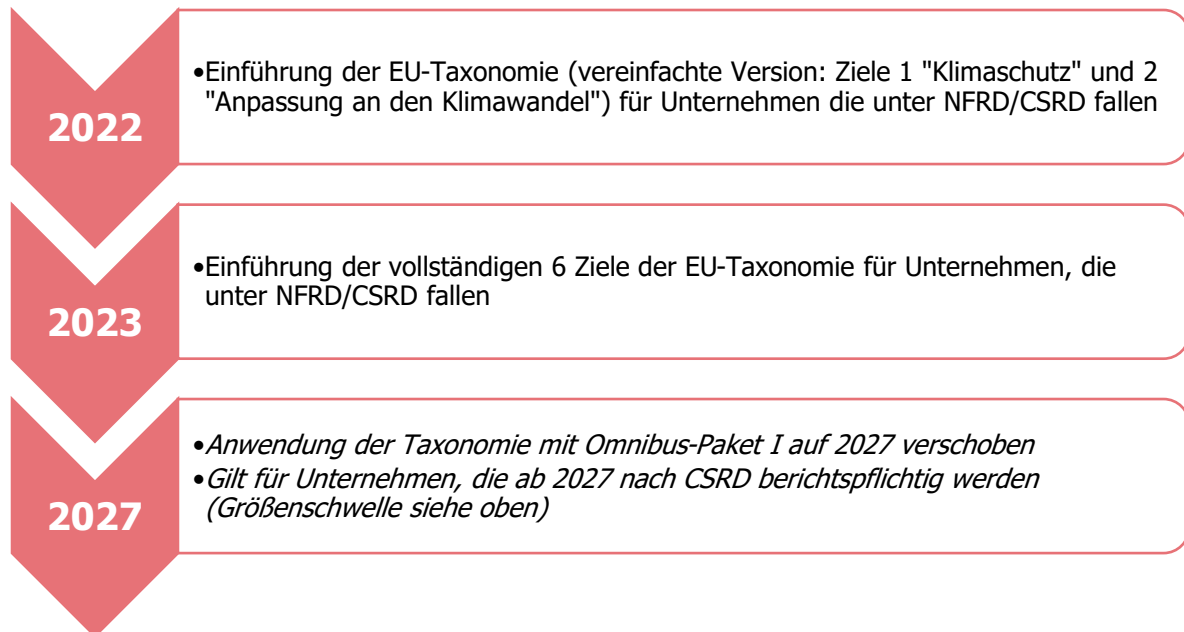
4. EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie definiert sechs Umweltziele, um Klassifizierungskriterien für Nachhaltigkeit zu schaffen. Zunächst gilt sie für Unternehmen, die unter die NFRD fallen. Dabei gilt es zu berichten, wie hoch der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist, aufgeteilt in die drei Key-Performance-Indicators (KPIs): Umsatzerlös, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx). Für das Geschäftsjahr 2021 galt eine vereinfachte Berichtspflicht ab dem 1.1.2022 für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), in der die Wirtschaftsaktivitäten ausschließlich auf Taxonomiefähigkeit geprüft werden müssen. Ab dem 1.1.2023 (für das Geschäftsjahr 2022) gilt die Berichtspflicht für alle sechs Umweltziele. Des Weiteren müssen ökologisch nachhaltige Investitionen eines oder mehrere der definierten Umweltziele verwirklichen, ohne andere dabei zu beeinträchtigen (*do-not-harm-Prinzip*), einen Mindestschutz der Menschenrechte gewährleisten sowie den technischen Bewertungskriterien der Kommission entsprechen.

Umweltziele der EU-Taxonomie	
1	Klimaschutz
2	Anpassung an den Klimawandel
3	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4	Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6	Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität

Im Rahmen der Omnibus-Initiative I wurde beschlossen, die Anwendung der Taxonomie parallel zur Anwendung der CSRD-Berichtspflicht für nicht-börsennotierte Unternehmen um zwei Jahre auf das Geschäftsjahr 2027 zu verschieben. Taxonomie-pflichtig sind alle Unternehmen, die auch unter die CSRD-Pflicht fallen.

Zeitplan EU-Taxonomie und betroffene Unternehmen



5. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Auf nationaler, deutscher Ebene ist am 1. Januar 2023 das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten im Inland in Kraft getreten. Ab 2024 galt es für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten im Inland.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen, die menschenrechtlichen Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren. Der genaue Umfang und die Ausführung der Analyse hängen vom Grad der Betroffenheit ab. Bei unmittelbaren Zulieferern gilt eine höhere Betroffenheit, die konkretere Maßnahmen nach sich zieht als bei mittelbaren Zulieferern. Außerdem müssen Unternehmen Präventivmaßnahmen für Menschenrechtsverletzungen ergreifen, um Verstöße vorzubeugen, sowie Abhilfemaßnahmen bei bereits eingetretenen Verletzungen. Zudem ermöglicht das LkSG nun auch Gewerkschaften und NGOs, im Namen Geschädigter zu klagen.

Gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LkSG entfällt künftig die jährliche Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten rückwirkend ab dem 1. Januar 2023. Unternehmen müssen daher bis zur vollständigen nationalen Umsetzung der CSDDD keine separaten LkSG-Berichte mehr erstellen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Überprüfung der Einhaltung des LkSG zuständig. Das BAFA hat als Folge mit sofortiger Wirkung die Prüfung und Einreichung von Unternehmensberichten eingestellt. Die materiellen Pflichten des LkSG – Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, und der risikobasierte Ansatz – bleiben unverändert, werden aber nur bei schweren Verstößen sanktioniert. Das LkSG soll nur noch zur Überbrückung dienen, bis die CSDDD umgesetzt ist.

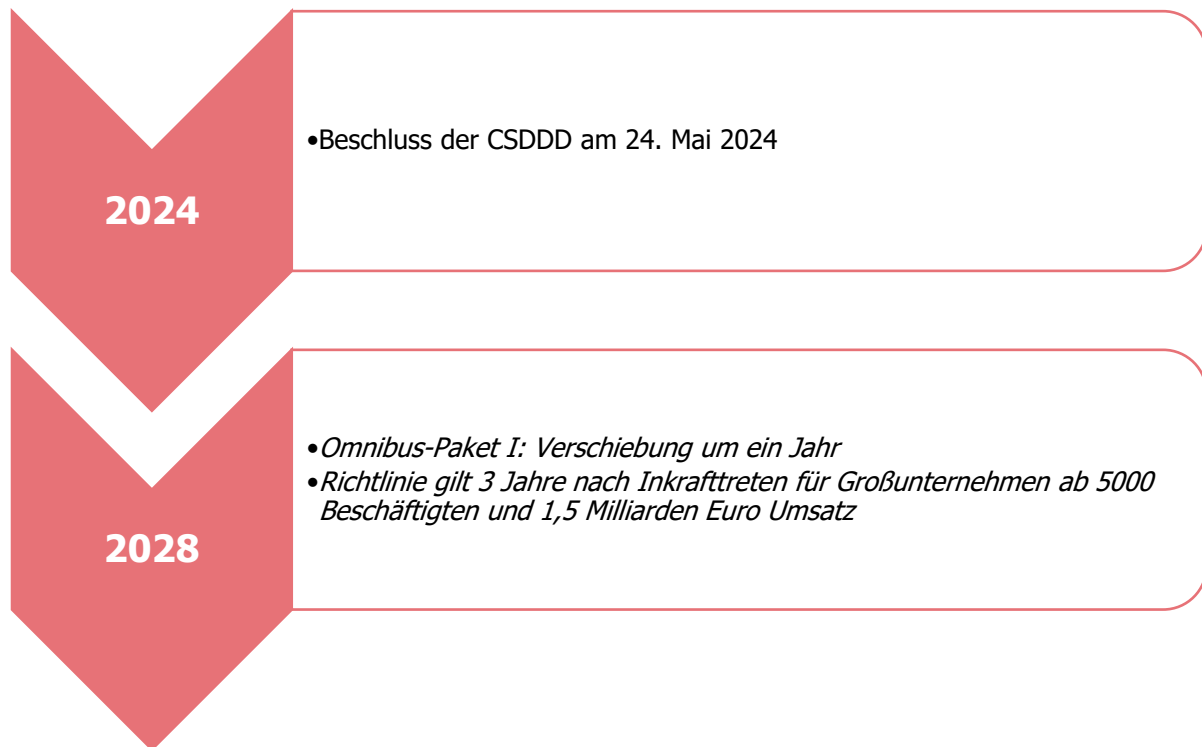
6. EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)

In Zukunft wird die **EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)** das deutsche LkSG ersetzen. Nach Beschluss gemäß Omnibus I-Paket werden die betroffenen Unternehmen ab 2028 die CSDDD anwenden müssen, ursprünglich war 2027 vorgesehen. Nach den Änderungsplänen ist vorgesehen, dass sich die Risikoanalyse jetzt doch nicht auf die ganze Lieferkette erstreckt, sondern nur auf direkte Lieferanten (Tier-1). Unternehmen sollen in einem ersten Schritt die Bereiche identifizieren, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und am schwersten sind, um dann in einem zweiten Schritt die identifizierten wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten Risiken vertieft zu überprüfen. Eine weitere wichtige geplante Änderung besteht darin, dass regelmäßig nur alle fünf Jahre zu analysieren ist, nicht wie ursprünglich vorgesehen jährlich.

Die CSDDD-Pflicht soll künftig nur für große Unternehmen gelten, die mehr als 5.000 Beschäftigte haben und einen jährlichen Nettoumsatz von über 1,5 Milliarden Euro erzielen. Diese Unternehmen sollen einen risikobasierten Ansatz verfolgen, um negative Auswirkungen ihres Handelns auf Menschen und Umwelt zu erkennen und zu überwachen. Anstatt systematisch Informationen von kleineren Geschäftspartnern einzuholen, sollen sie sich auf bereits verfügbare Daten stützen und zusätzliche Auskünfte nur im Ausnahmefall anfordern dürfen.

Auch wenn 2028 weit entfernt erscheint: Für betroffene Unternehmen ist es sinnvoll, nicht nur die Anforderungen des LkSG zu implementieren, sondern auch andere EU-Vorgaben frühzeitig im Blick zu haben. Unabhängig davon, wie schnell man selbst das LkSG oder die CSDDD anwenden muss oder ob man als Zulieferer davon betroffen ist. Gleichzeitig ist die gründliche Vorbereitung der ersten Nachhaltigkeitsberichte (nach CSRD) ebenfalls eine sehr gute Vorbereitung, da auch dort die Lieferkette mitbetrachtet werden sollte. Als kleineres oder mittleres Unternehmen kann man sich auf die durch CSDDD verursachten Nachhaltigkeitsabfragen großer B2B-Kunden am besten vorbereiten, indem man selber einen freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht nach VS-Standard erstellt.

Zeitplan Umsetzung CSDDD und betroffene Unternehmen



7. ESG-Risiken bei Banken – Auswirkungen für Unternehmen

Am 11. Januar 2026 sind die neuen Leitlinien der European Banking Authority zu ESG-Risiken ([Guidelines on the management of ESG risks der European Banking Authority, EBA, \(EBA/GL/2025/01\)](#)) für alle großen und mittelgroßen Banken in der EU in Kraft getreten. Für kleinere Banken werden die Leitlinien ab 2027 gelten. Die deutsche Umsetzung ist mit den neuen §26c/d des Deutschen Kreditwesengesetzes zum 1. April 2026 in Kraft getreten.

Damit sind alle Banken verpflichtet, sich ein umfassendes Risikomanagement zu Nachhaltigkeitsthemen (ESG: Environment, Social, Governance) zu geben. Dabei ist auch neu, dass ein solches Risikomanagement nicht nur kurz- und mittelfristige Risiken umfassen muss, sondern auch langfristige Risiken (10 Jahre). Die neuen Vorgaben umfassen auch die Risikobewertung des Kreditportfolios der Banken. Somit müssen Banken zukünftig bei der Kreditvergabe genauer nachfragen, erfassen und bewerten, welche ESG-Risiken mit dem Kredit und mit dem kreditnehmenden Unternehmen verbunden sind. Das führt ggf. dazu, dass Banken umfassende Nachhaltigkeits-Fragebögen von den Unternehmen beantwortet lassen, um die Nachhaltigkeitsrisiken einschätzen zu können. Die EBA-Leitlinien geben detailliert vor, welche ESG-Risiken abgefragt und bewertet werden müssen: Beim Thema Umwelt sind das u. a. die Themen Energieverbrauch, Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, Treibhausgasbilanz (eigene CO₂-Emissionen (Scope-1 und Scope-2) sowie CO₂-Emissionen in der Wertschöpfungskette (Scope-3)). Außerdem geht es um Risiken aus dem Klimawandel für das Unternehmen und Geschäftsmodell und um mögliche Risikolücken

beim Versicherungsschutz. Ergänzt wird das durch zahlreiche Angaben rund um Mitarbeitende, Menschen- und Arbeitsrechte, Compliance und Unternehmensführung.

Wer also Bedarf an Fremdkapital hat oder bestehende größere Bankkredite nutzt, der muss damit rechnen, dass Banken intensiv nach diesen Nachhaltigkeits-Daten und -Maßnahmen fragen werden. Kann man die Fragen nicht oder nicht zufriedenstellend beantworten, kann dies zu schlechteren Kreditkonditionen führen – so die Empfehlung der EBA. Da es sich um umfangreiche Themenkomplexe handelt, ist man besser gut vorbereitet und hat die Themen und Daten aufbereitet. Ideal ist dabei eine Aufbereitung in Form eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts (VS-Standard), der die allermeisten Antworten für die zukünftigen Bankenfragen bereitstellt.

Übersicht der Abkürzungen	
EBA	European Banking Authority
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen)
ESRS	European Sustainability Reporting Standards (Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung)
GRI	Global Reporting Initiative (Globale Berichterstattungsinitiative)
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), in Deutschland umgesetzt als CSR-RUG (CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz)
VSME	VSME: Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed micro, small and medium-sized enterprises (Freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtstandard für nicht börsennotierte Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen)
VS	Voluntary Standard - Sustainability Reporting Standard for Voluntary Use (siehe auch VSME) – von der EU empfohlen für alle Unternehmen, die nicht CSRD-Reporting pflichtig sind

Wer wir sind

Gelingen kommunizieren und damit langfristig erfolgreich sein: Das können heute nur solche Unternehmen, die die verschiedensten Stakeholder einbinden und die sich sicher an der Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bewegen. Kern gelungener Kommunikation und langfristigen Unternehmenserfolgs ist die Fähigkeit zum Dialog. Wer im Dialog sicher ist, hat einen echten Wettbewerbsvorteil.

Hier hilft The Partners. Eine von Michael Wedell gegründete Beratungsgesellschaft, die Dialoge sucht und gestaltet. Mit einem eingespielten Kernteam und einem wachsenden interdisziplinären Netzwerk. 40 Expert*innen aus allen Bereichen der Kommunikation. Sie haben jahrzehntelange Erfahrung in klassischer externer Medienarbeit und interner Kommunikation, in Public Relations, Strategie oder Corporate Social Responsibility.

Wir bringen stets genau das Team zusammen, das Sie für Ihr Anliegen brauchen. Und verbinden das Beste aus allen Welten: digital und divers, flexibel und verbindlich. Erfahrung, aber mit frischem Blick auf neue Herausforderungen. Kritisch, aber konstruktiv. Hartnäckig, aber nicht verbissen. Nicht im Monolog, sondern im zuhörenden Dialog.

Was wir tun

The Partners entwickelt langfristig erfolgreiche Strategien für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und begleitet deren Umsetzung: Medienstrategie, Public Affairs, Stakeholderengagement, Nachhaltigkeitsmanagement oder Coaching.

Unternehmen und Organisationen, die mitten in einer disruptiven Veränderung stehen, schätzen unsere Unterstützung. Nur wenn Beratung mit Zuhören beginnt und bei der erarbeiteten Strategie die Umsetzung bereits mitgedacht wird, können Veränderungen erfolgreich gestaltet werden.

Wir begleiten Unternehmen und Organisationen besonders in herausfordernden Situationen. Und sorgen dafür, dass Sie zum richtigen Zeitpunkt mit der richtigen Strategie im Dialog mit den richtigen Stakeholdern sind.

The Partners

Beratungsgesellschaft mbH
Welserstraße 10-12
10777 Berlin
T: +49 30 30101073
F: +49 30 30101075

nachhaltigkeit@thepartners.io
www.thepartners.io